

ZBB 2005, 459

BGB § 276

Zur Verteilung des Fälschungsrisikos bei Überweisungsaufträgen

LG Duisburg, Urt. v. 15.06.2005 – 3 O 310/03 (rechtskräftig), WM 2005, 2175

Leitsatz:

Im Überweisungsverkehr trägt regelmäßig die Bank und nicht der Kunde das Risiko, dass Überweisungsaufträge gefälscht wurden.